



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 1 – 33. Jahrgang – Potsdam, 16. Januar 2023

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen | |
| Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 13. Dezember 2022 (4208-III.001) | 2 |
| Gerichtsvollzieherordnung (GVO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013 vom 16. Dezember 2022 (2344-II.1) | 2 |
| Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013 vom 16. Dezember 2022 (2344-II.1) | 16 |
| Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Dezember 2022 (5653-II.1) | 22 |
| Aufgaben und Organisation der ADV-Leitstelle für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 26. Juni 2012 vom 16. Dezember 2022 (1500-I.038) | 27 |
| Bekanntmachungen | |
| Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte | 28 |
| Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen | 29 |
| Personalnachrichten | 30 |
| Ausschreibungen | 31 |

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 13. Dezember 2022
(4208-III.001)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben eine Neufassung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung vereinbart.

Der Text der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren wird den Justizbehörden gesondert bekannt gegeben. Er wird zudem unter dem Link www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de abrufbar sein.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 1991 (JMBl. S. 90), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 17. November 2021 (JMBl. S. 110) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013

Vom 16. Dezember 2022
(2344-II.1)

I.

Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. Juli 2013 (JMBl. S. 79), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 26. Januar 2022 (JMBl. S. 22) geändert worden ist – wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vereinbart:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 16 Zustellungen“.
 - b) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 63 Hinweispflicht“.
 - c) Nach „§ 81 Hilfsbeamte“ werden folgende Wörter angefügt:

„Vierzehnter Abschnitt Behandlung steuerbarer Geschäfte

§ 82 Meldung an die jeweilige Organisationseinheit
§ 83 Anforderung an die Kostenrechnung“.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Endet die Beschäftigung des Gerichtsvollziehers bei der Dienstbehörde zum Beispiel durch Tod, Versetzung, Eintritt in den Ruhestand, Ablauf des Dienstleistungsauftrags, vorläufige Dienstenthebung oder Entlassung, so veranlasst die Dienstbehörde, dass

 1. die im Besitz des Gerichtsvollziehers befindlichen Dienstgegenstände (zum Beispiel Dienstsiegel [Dienststempel], Geschäftsbücher und Akten) sowie der Dienstausweis an sie abgeliefert werden und das Schild (§ 30 Absatz 2 Satz 1) entfernt wird,
 2. die aus dienstlichem Anlass der Verfügung des Gerichtsvollziehers unterliegenden Gegenstände (zum Beispiel Geld, Giroguthaben, Pfandstücke, Schriftstücke) sichergestellt werden,
 3. ihr eine vollständige Datensicherung des vom Gerichtsvollzieher dienstlich genutzten IT-Systems (insbesondere bestehend aus Dienstregistern und Kassenbüchern) zur Verfügung gestellt wird und sämtliche elektronisch gespeicherten Daten des Gerichtsvollziehers gelöscht werden,
 4. das Ende der Beschäftigung unmittelbar dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h der Zivilprozessordnung (ZPO) mitgeteilt wird,
 5. EGVP-Postfächer oder andere nach dem OSCI-Standard eingerichtete Postfächer sowie ausschließlich dienstlich genutzte E-Mail-Postfächer, sofern diese im Falle einer Versetzung nicht weiterhin dienstlich benötigt werden, gelöscht und die bis zur Löschung eingegangenen elektronischen Nachrichten und Dokumente dem Vertreter oder Nachfolger zugeleitet werden; hierzu darf die Dienstbehörde die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO hinterlegten Zugangsdaten nutzen und in den Geschäftszimmern des Gerichtsvollziehers dessen IT-Systeme nutzen,

6. das Bundeszentralamt für Steuern, das Kraftfahrtbundesamt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, das Registerportal der Länder und die nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zuständige Organisationseinheit über das Ende der Beschäftigung unterrichtet werden,
7. die Aussteller der Signaturkarten über den Wegfall der bestätigten Eigenschaft (Attribut) als Gerichtsvollzieher in Kenntnis gesetzt werden.“

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Als Entschädigung für den Aufwand bei der Erledigung der Aufträge werden dem Gerichtsvollzieher die von ihm vereinnahmten Auslagen gemäß Nummer 701 bis 716 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (KV-GvKostG) überlassen. ²Sofern für Auslagen in Eingangrechnungen ein Vorsteuerabzug erfolgt, erhält der Gerichtsvollzieher auch die Auslagen nach Nummer 717 KV-GvKostG als Entschädigung für die hierauf gezahlte Umsatzsteuer.“

4. In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Spalte 8, 9 und 12 des Kassenbuchs II)“ durch den Klammerzusatz „(Spalte 8 und 12 des Kassenbuchs II)“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Zustellungen

(1) Für Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsempfänger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) ¹Persönliche Zustellungen darf der Gerichtsvollzieher nur in dem ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk ausführen. ²Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern kann der für die persönliche Zustellung (§ 840 Absatz 3 Satz 2 ZPO) an den im Pfändungsbeschluss zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher auch die persönliche Zustellung an die anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk ansässigen Drittschuldner vornehmen. ³Zudem kann er sämtliche elektronisch durchführbaren Zustellungen vornehmen.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Einholung von Drittstellenauskünften (§ 802l ZPO) gilt Absatz 1 entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 39 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Über die im Einzelnen vorgeschriebenen Protokolle oder Aktenvermerke hinaus ist alles festzuhalten, was zum Verständnis und zur rechtlichen Wertung der Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers, zur Begründung des Kostenansatzes

und der Steuerpflichten, zur Überprüfung der Dauer der einzelnen Verrichtungen und zum Nachweis des Verbleibs von Urkunden und sonstigen Schriftstücken erforderlich ist.“

8. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 ist bei Auskunfts- und Unterstützungersuchen § 757a Absatz 5 Satz 2 ZPO zu beachten.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

9. § 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Gerichtsvollzieher hat die Akten nach Jahrgängen geordnet und so aufzubewahren, dass jeder Missbrauch, insbesondere eine Einsichtnahme durch Unberechtigte, ausgeschlossen ist. ²Erfolgt die Aufbewahrung ausnahmsweise in Archivräumen außerhalb des Geschäftszimmers, ist dies der unmittelbaren Dienstaufsicht unter genauer Bezeichnung der Lage anzuzeigen.“

10. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Wörter „5, 6 und 9 und gegebenenfalls nach landesspezifischer Regelung Spalte 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Wörter „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Wörter „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „5a und 5b“ durch die Angabe „5a, 5b und 5e“ ersetzt.

11. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Wörter „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Der Dienstinachfolger oder Vertreter des ausgeschiedenen Gerichtsvollziehers führt die noch nicht vollständig erledigten Aufträge weiter aus, wickelt die von ihm übernommenen, noch nicht verwendeten Einzahlungen ab und zieht die rückständigen Kosten ein. ²Er hat unverzüglich zu prüfen, ob die nach Umsatzsteuerrecht erforderliche Meldung und Abführung an die von der Justizverwaltung bestimmte zuständige Stelle erfolgt ist. ³Die durch die Tätigkeit des ausgeschiedenen Beamten entstandenen Gebühren und Auslagen sind bei der Buchung im Kassenbuch II besonders zu kennzeichnen.“

- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Wörter „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.
12. In § 56 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Wörter „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.
13. In § 60 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe 3a ZPO“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO“ ersetzt.
14. § 63 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 63
Hinweispflicht

¹Werden im Wege der Zwangsvollstreckung Sachen öffentlich versteigert oder freihändig verkauft und fällt die Veräußerung beim Schuldner in den Rahmen seines Unternehmens (§ 2 Absatz 1 Satz 2 UStG; zum Beispiel weil die Sache zum Unternehmensvermögen gehört), so unterliegt die Veräußerung beim Schuldner gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG der Umsatzsteuer. ²Das gleiche gilt für den Auftraggeber bei freiwilligen Versteigerungen, Pfandverkäufen und Versteigerungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, wenn im Wege einer Versteigerung oder eines Pfandverkaufs Sachen abgesetzt werden und die Veräußerung in den Rahmen des Unternehmens des Auftraggebers fällt. ³Der Gerichtsvollzieher weist in den Fällen des Satzes 1 den Schuldner und in den Fällen des Satzes 2 den Auftraggeber darauf hin, dass die Veräußerungen der Umsatzsteuer unterliegen und dass die Umsätze in den Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen anzugeben sind.“

15. § 74 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. die Erfassungs- und Meldelisten über umsatzsteuerbare Geschäfte.“
16. § 75 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Prüfung soll feststellen, ob der Gerichtsvollzieher seine Dienstgeschäfte während des Prüfungszeitraums ordnungsgemäß erledigt hat. ²Sie umfasst daher den gesamten Inhalt der Geschäftsbücher und Akten. ³Die dienstlichen Daten in den vom Gerichtsvollzieher genutzten Fachsoftwares sind ebenfalls von der Geschäftsprüfung erfasst. ⁴Bei der Prüfung ist besonders darauf zu achten, ob

1. die Aufträge vollzählig in die Dienstregister eingetragen und die geleisteten Vorschüsse richtig gebucht sind,
2. die Aufträge rechtzeitig erledigt sind,
3. die Kosten einschließlich Umsatzsteuer richtig angesetzt und eingetragen sind,
4. die eingezogenen Geldbeträge richtig und rechtzeitig an die Auftraggeber und sonstigen Empfangsberechtigten ausgezahlt oder an die Kasse abgeliefert sind,

5. die im Dienstregister I Spalte 8 und im Dienstregister II Spalte 5 eingetragenen Vermerke zutreffen,
 6. die Eintragungen in den Sonderakten, den Dienstregistern, den Kassenbüchern, dem Reisetagebuch, den Quittungsblöcken und den Kontoauszügen des Kreditinstituts miteinander übereinstimmen,
 7. die Kassenbücher richtig und sauber geführt und die Geldspalten richtig aufgerechnet sind,
 8. die Sonderakten ordentlich geführt sind und die Belege über die Auslagen enthalten,
 9. unverhältnismäßig viele Vollstreckungsverfahren erfolglos geblieben sind,
 10. die Vollstreckungskosten in auffallendem Missverhältnis zu dem Ergebnis der Vollstreckung stehen,
 11. die Meldepflichten gemäß § 82 in Bezug auf die Abführung der Umsatzsteuer eingehalten werden.“
17. Nach § 81 wird folgender vierzehnter Abschnitt angefügt:

**„Vierzehnter Abschnitt
Behandlung steuerbarer Geschäfte**

§ 82
Meldung an die jeweilige Organisationseinheit

(1) ¹Der Gerichtsvollzieher meldet die für die Umsatzsteuerbemessung maßgeblichen Entgelte sowie Umsatzsteuerbeträge und umsatzsteuerbaren Geschäfte innerhalb der festgelegten Meldefrist an die nach dem Umsatzsteuergesetz zuständige Organisationseinheit oder an eine von dieser bestimmte Stelle. ²Wenn keine umsatzsteuerbaren Geschäfte angefallen sind, ist eine Nullmeldung zu erstatten.

- (2) ¹Die Meldung enthält eine Einzelaufstellung der im vergangenen Monat für
- a) im Inland steuerbare Leistungen in Rechnung gestellten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge,
 - b) nicht steuerbare sonstige Leistungen ins EU-Gemeinschaftsgebiet nach § 18a Absatz 2 UStG in Rechnung gestellten Netto-Entgelte sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers,
 - c) übrige nicht steuerbare Umsätze in ein Drittland in Rechnung gestellten Netto-Entgelte sowie
 - d) in Abzug zu bringende Vorsteuerbeträge und
 - e) eventuelle Berichtigungen zu bereits erfolgten Meldungen unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer nach Vordruck GV-ML. ²Sofern die Meldung elektronisch erfolgt, ist sie gemäß § 130a Absatz 3 ZPO einzureichen.

§ 83
Anforderung an die Kostenrechnung

- (1) Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers hat die sich aus § 14 Absatz 4, § 14a Absatz 1 UStG ergebenden Angaben zu enthalten.
- (2) Die nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 UStG erforderliche Rechnungsnummer wird durch die Geschäftsnummer in Verbindung mit der laufenden Nummer der Rechnung in dem jeweiligen Verfahren und einen Zusatz nach landesspezifischer Vorgabe gebildet.“

18. Das Verzeichnis der Vordrucke wird wie folgt neu gefasst:

„Verzeichnis der Vordrucke

| | | |
|-------|---|----------------|
| GV 1 | Dienstregister I | |
| GV 2 | Dienstregister II | |
| GV 3 | Kassenbuch I | |
| GV 4 | Kassenbuch II | |
| GV 5 | Abrechnungsschein | |
| GV 6 | Reisetagebuch | |
| GV 7 | Quittung | |
| GV 8 | Nachweis der den Vollstreckungs- | |
| | beamten zustehenden | |
| | Entschädigung | ohne Abbildung |
| GV 9 | Kosteneinzugsantrag | ohne Abbildung |
| GV 10 | Kostenmitteilung | ohne Abbildung |
| GV 11 | Übersicht über | |
| | Diensteinnahmen | ohne Abbildung |
| GV 12 | Übersicht über | |
| | Geschäftstätigkeit | ohne Abbildung |
| GV 13 | Niederschrift über | |
| | eine Geschäftsprüfung | ohne Abbildung |
| GV-ML | Meldung der Gerichtsvollzieher | |
| | nach UStG (Inland, EU-Ausland, Drittland) | |

(Die Vordrucke GV 5 sowie GV 8 bis GV 13 sind nicht bundeseinheitlich gefasst.)“

19. Die Vordrucke GV 1, GV 4 und GV 5 sind durch die anliegenden Vordrucke (Anhang 1) zu ersetzen.

20. Der anliegende Vordruck GV-ML (Anhang 2) wird neu eingeführt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 5 am 1. Juni 2023 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Amtsgericht

20

Ober-Gerichtsvollzieher/in

Dienstregister I

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____
 _____) Blätter,
 die mit einer – amtlich angesiegelten – mit Trocken-
 stempel befestigten – Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
 D. Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und beschnit-
 ten sind, sind die Wörter von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Die Richtigkeit der Übertragung der Seitennummern in
 das Kassenbuch II wird bescheinigt.

_____, den _____
 D. Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anleitung

1. ¹Jeder Auftrag erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. ²Zustellungsaufträge sind nur einzutragen, wenn sie allein auf die Durchführung von Zustellungen gleich welcher Art gerichtet sind (z. B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, vorläufige Zahlungsverbote usw.). ³Zustellungen, die innerhalb eines Vollstreckungs- oder sonstigen Auftrags zu veranlassen sind, sind nicht gesondert zu erfassen.
2. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
3. ¹In Spalte 3 sind zur Bezeichnung des Auftrags der Name der Parteien - unter Voranstellung des Namens der auftraggebenden Partei -, bei Behörden auch deren Geschäftszeichen, und das Dienstgeschäft anzugeben. ²Bei Zustellungsersuchen ist das Aktenzeichen des Gerichts, bei auswärtigen Gerichten auch der Gerichtsort anzugeben. ³Sachen, in denen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, sind als solche zu kennzeichnen. ⁴Bei Dienstgeschäften außerhalb des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers ist auch der Geschäftsort zu vermerken. ⁵Bei der Bezeichnung des Dienstgeschäfts sind Abkürzungen statthaft, z. B.: Z = Zustellung, Pr = Protest.

Eintragungsbeispiele:

Müller ./ Schulz
 30 B 1316/80 Hamburg
 Z

Meyer ./ Meyer
 8 C 950/80
 pZ in Neuhaus

4. ¹In Spalte 4 sind die einzelnen Dienstverrichtungen alsbald nach ihrer Vornahme zu vermerken.²In der Spalte 4a ist das Datum, in den Spalten 4b bis 4f die Anzahl der erledigten und versuchten gebührenpflichtigen Dienstverrichtungen einzutragen. ³Bei Zustellungen durch die Post und durch Aufgabe zur Post (Spalte 4b) ist das Datum des an die Post gerichteten Ersuchens maßgebend. ⁴In Spalte 4b bis 4d werden nur Zustellungen von Schriftstücken erfasst. In Spalte 4e werden die elektronischen Zustellungen (§ 193a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO) eingetragen und hierzu in Spalte 8 die Anzahl der Zustellungen nach § 840 ZPO vermerkt. ⁵In Spalte 4g werden sonstige Dienstverrichtungen, z. B. Beglaubigungen vermerkt.
5. ¹Die Gebühren und Auslagen sind in Spalte 5 einzutragen, sobald sie entstanden sind, also nicht erst nach ihrem Eingang. ²In Spalte 5e ist bei umsatzsteuerpflichtigen Dienstgeschäften die Umsatzsteuer anzugeben. ³Die Eintragungen müssen mit den Kostenrechnungen auf den Urkunden, Niederschriften usw. übereinstimmen. ⁴Die Wegegelder nach Nr. 711 KV-GvKostG und die Reisekosten nach Nr. 712 KV-GvKostG sind in Spalte 5d einzustellen. ⁵In Spalte 5f ist die Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG, in Spalte 5g sind die Auslagen nach Nummern 701 bis 710 und 713 bis 715 KV-GvKostG einzustellen. ⁶Soweit bei bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, bei Aufträgen des Gerichts und bei Gebühren- und Kostenfreiheit die entstandenen Kosten nicht eingezogen werden können, wird Spalte 5 nicht ausgefüllt (vgl. Anleitung 7). ⁷Stellt sich die Unmöglichkeit der Einziehung aus den vorgenannten Gründen erst nachträglich heraus, sind die in Spalte 5 eingestellten Beträge dort erkennbar abzusetzen.
6. In Spalte 6 ist nach dem Kosteneingang der eingegangene Betrag zu vermerken.
7. ¹In Spalte 7 sind die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen zu vermerken (z. B. in den Fällen der Nummer 6 Abs. 2 und 3 DB-GvKostG). ²Die nach dem GvKostG fällig gewordenen Kosten sind in voller Höhe aufgeschlüsselt in Spalte 8 zu vermerken. ³Dort ist auch die Absendung der Kostenmitteilung oder der Grund für ihre Unterlassung zu vermerken. ⁴Werden in den in Satz 1 bis 3 genannten Fällen Kosten an den Gerichtsvollzieher abgeführt oder von ihm eingezogen, sind sie in Spalte 5 einzutragen. ⁵Die früher in Spalte 7 vermerkten Beträge werden, soweit sie nunmehr durch die in Spalte 5 eingetragenen Beträge gedeckt sind, in Spalte 7 erkennbar abgesetzt. ⁶War die Seitensumme bereits in das KB II übernommen, ist der Zahlungseingang unmittelbar in das KB II einzutragen; die in Spalte 7 des DR I eingetragenen Beträge sind im KB II in den Spalten 12 und 13 gleichzeitig erkennbar abzusetzen. ⁷Auf die Eintragungen ist im DR I in Spalte 8 und im KB II in Spalte 14 gegenseitig zu verweisen.
8. Spalte 8 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
9. ¹Die Kosten der Spalte 5 und 7 sind nach ihrem Eingang, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des letzten auf der Seite verzeichneten Auftrags, seitenweise aufzurechnen und mit den Seitensummen in das KB II zu übernehmen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangene Kostenbeträge (Spalte 5) sind vorher erkennbar abzusetzen und unter gegenseitigen Vermerken in Spalte 8 auf die laufende Seite des DR I zu übertragen. ³Dabei ist in Spalte 8 jeweils anzugeben „Übertrag“. ⁴Die laufende Nummer und der Jahrgang des KB II sind am Ende der Spalte 8 zu vermerken.
10. ¹Das DR I wird am 31. 12. jeden Jahres geschlossen. ²Seitensummen können noch bis zum 15.2. des Folgejahres in das KB II des neuen Jahres übernommen werden. ³Danach ist entsprechend Nr. 9 Satz 2 und Satz 3 zu verfahren.
11. Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

„Mit Nr. _____ für Neueintragungen geschlossen.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

12. ¹Auf der Grundlage der gemäß Nr. 11 vermerkten Auftragsnummer wird die bereinigte Anzahl der in dem Jahr erteilten Zustellungsaufträge ermittelt. ²Dazu werden von der letzten am 31.12. vermerkten Nr. für Neueintragungen die in dem Jahr vorangegangenen Neueintragungen abgezogen, bei denen in der Spalte 8 „Übertrag“ vermerkt worden ist (vgl. Nr. 9). ³Außerdem ist die Zahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen abzuziehen, d. h. z. B. irrtümliche erneute Eintragungen bereits eingetragener Aufträge, irrtümlich (fehlerhafte Annahme der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers) von der Verteilungsstelle zugeteilte und anschließend von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher abgegebene Aufträge, soweit sie von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher zuvor in seinem Dienstregister erfasst wurden, oder lediglich aufgrund eines Wechsels der Gerichtsvollzieher-Software wiederholt registrierte Aufträge. ⁴Ferner wird die Anzahl der Protestaufträge, die anhand der Bezeichnung des Dienstgeschäfts in Spalte 3 zu ermitteln ist (vgl. Nr. 3 Sätze 1 und 5), abgezogen. ⁵Die Berechnung ist unter Angabe der konkret abgezogenen Nrn. und des Ergebnisses der Subtraktion im Anschluss an den Abschlussvermerk zu dokumentieren:

„Feststellung der bereinigten Anzahl der Zustellungsaufträge

Von der vorstehend vermerkten Nr. der Neueintragungen _____ (z. B. 151) sind nach Satz 2 die Nummern

- _____ (z. B. 25)

- _____ (z. B. 58)

- _____ (z. B. 114)

d. h. _____ (Anzahl der Nummern; z. B. 3),
abzuziehen, z. B. 151 minus 3 = 148.

Zwischenergebnis der Subtraktion: _____ (z. B. 148).

Davon sind nach Satz 3 (sachlich nicht begründete Mehrfacheintragungen) die Nummern

- _____ (Nr. 12)

- _____ (Nr. 23)

- _____ (Nr. 52)

- _____ (Nr. 71)

d. h. _____ (Anzahl der Nummern; z. B. 4)
abzuziehen, z. B. 148 minus 4 = 144.

Zwischenergebnis der Subtraktion: _____ (z. B. 144).

Davon sind nach Satz 4 (Protestaufträge) die Nummern

- _____ (Nr. 10)

- _____ (Nr. 63)

d. h. _____ (Anzahl der Nummern; z. B. 2)
abzuziehen, z. B. 144 minus 2 = 142.

Endergebnis der Subtraktion: _____ (z. B. 142), d. h. bereinigte Anzahl der Zustellungsaufträge.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

AmtsgerichtVierteljahr 20Ober-Gerichtsvollzieher/in

Kassenbuch II

Verwendete Einnahmen

Dieses Kassenbuch enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____
 _____) Blätter,
 die mit einer – amtlich angesiegelten – mit Trockenstempel befestigten – Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
 D. Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Wörter von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

1. Einzutragen sind alle Einnahmen im baren und unbaren Zahlungsverkehr, die binnen drei Tagen verwendet werden können, sowie Vorschüsse nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GVKostG; Scheckbeträge sind - unter Kennzeichnung der Zahlungsart in Spalte 14 - in die Spalten 4 und 11 einzutragen, wenn der Scheck an den Gläubiger weitergeleitet wird (§ 60 Abs. 5 Satz 5 GVGA); andere Scheckbeträge sind erst nach Einlösung des Schecks durch den Gerichtsvollzieher einzutragen. Bei der Übernahme der Beträge aus dem KB I ist die Anleitung 1 zum KB I zu beachten.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind unverzüglich nach Eingang der Zahlung, bei Zahlungen, die in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers oder an den Gerichtsvollzieher außerhalb des Geschäftszimmers geleistet werden, unverzüglich nach seiner Rückkehr auszufüllen. In Spalte 3 ist auch das Jahr zu vermerken, wenn ein anderes als das laufende in Frage kommt.
3. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Zahlung in einer Summe einzutragen, auch wenn er mehreren Empfängern zusteht.

 Kommen mehrere Dienstregisternummern in Frage, so sind sie in Spalte 3 und die in den einzelnen Sachen verwendeten Teilbeträge in den Spalten 5 bis 11 je auf einer besonderen Zeile einzutragen.
4. Die Spalten 5 bis 11 sind spätestens am dritten Tag nach dem Zahlungseingang auszufüllen. Unverzüglich nach einer Buchung in Spalte 11 ist der Überweisungsauftrag auszuschreiben oder die Barzahlung auszuführen.
5. In den Spalten 5 bis 10a sind alle eingegangenen Beträge nachzuweisen. An die Kasse abzuliefernde Beträge sind nach landesspezifischer Vorgabe mit einem *-Vermerk gekennzeichnet. Beträge, die nicht mit einem *- Vermerk gekennzeichnet sind, werden dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen überlassen. Die dem Gerichtsvollzieher zustehenden Anteile an Gebühren und ggf. Dokumentenpauschalen sind in den Spalten 5 und 7 nicht abzuziehen. Sofern ein Vorsteuerabzug (einzeln oder pauscha-

liert) erfolgt, sind die Auslagen für Drittrechnungen nach Abzug der in der Drittrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer (netto) in die Spalte 10a einzustellen. Erfolgt kein Vorsteuerabzug, so sind die Auslagen ohne Abzug der in der Drittrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer (brutto) in die Spalte 10a einzustellen.

6. Eingezogene und an die Kasse abzuliefernde Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG ist in Spalte 9 nachzuweisen. Sofern auf Drittauslagen ein Vorsteuerabzug (einzeln oder pauschaliert) erfolgt ist, wird die hierauf entfallende Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG in die Spalte 13 eingestellt. (Dies gilt nur, wenn der Gerichtsvollzieher nicht steuerpflichtige Organisationseinheit ist).
7. In Spalte 11 sind alle Zahlungen an die Parteien oder an Dritte einschließlich der Hinterlegungen und der Rückzahlung von Vorschüssen und Überschüssen darzustellen. Auszahlungen, die im Zusammenhang mit Auslagen des Gerichtsvollziehers stehen, sind jedoch hier nicht darzustellen; insoweit bleibt es bei der Buchung in den Spalten 10 und 10a.
8. In Spalte 12 und 13 sind hinsichtlich der im DR II verzeichneten Aufträge die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen einschließlich der bei erfolgten Vorsteuerabzug zu erstattenden Umsatzsteuer zu vermerken. Dabei sind nur die Spalten 1 bis 3, 12 und 13 auszufüllen. In den Sonderakten sind die Nummer des KB II und die nach dem GVKostG entstandenen Kosten in voller Höhe zu vermerken. Dort sind auch die Vermerke nach Nummer 6 Abs. 5 DB-GVKostG zu fertigen. Gehen solche Kosten nachträglich ein, so sind sie unter einer neuen laufenden Nummer des KB II zu buchen. Gleichzeitig sind in den Spalten 12 und 13 die früher gebuchten Beträge, soweit sie durch den Eingang gedeckt sind, erkennbar abzusetzen.

Für die Buchung der aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen wird, soweit im DR I verzeichnete Aufträge betroffen sind, auf die Anleitung 7 zum DR I verwiesen.

9. Spalte 14 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind. Bei Einstellung von Umsatzsteuerbeträgen in Spalte 13 ist zu vermerken, dass es sich um die als Ausgleich für vom Gerichtsvollzieher verauslagte Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzug handelt.
10. Die Geldspalten sind zum nächsten Abrechnungstag unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) aufzurechnen. Die Schlusssummen sind doppelt zu unterstreichen. Innerhalb des Abrechnungsabschnitts sind die einzelnen Seiten bereits aufzurechnen, sobald auf ihnen weitere Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können.
11. Alle ausgezahlten Gelder, die an den Gerichtsvollzieher zurückgelangen, sind als Geldeingänge erneut in das Kassenbuch einzutragen.
12. Das Kassenbuch II ist am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. jeden Jahres abzuschließen und die Schlusszusammenstellung dieses Vordrucks auszufüllen.

Anhang 1 zu Nummer 19

Amtsgericht

Ober-Gerichtsvollzieher(in) (b)

Personalnummer

Personenkontonummer

 vollzeitbeschäftigt Teilzeit, Arbeitszeit reduziert um v.H.

KB II Nr.

Vierteljahr
Vollstreckungsbezirk Nr.

Abrechnungsschein

für die Zeit vom bis 20

A. Abrechnung

| | Eingegangene Gebühren (KB II Sp. 5) | Eingegangene Dokumentenpauschale (KB II Sp. 7) | Summe Spalte 1 und 2 | Einbehaltene Gebührenanteile und Dokumentenpauschale von Sp. 3 als Vergütung [1] | Abzuliefernde Gebühren und Dokumentenpauschale (Sp. 3 abzüglich Sp. 4) |
|--|---|--|-------------------------|--|--|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| a) | € | € | € | € | € |
| b) | € | € | € | € | € |
| c) | € | € | € | € | € |
| Zeilenbezeichnung: a) = im Kalenderjahr bereits abgerechnet (Summe) b) = aktueller Monat c) = Summe Zeilen a) und b) | | | | | |
| Abzuliefernde Kleinbeträge (KB II Sp. 6) | | | | | |
| Summe | | | | | |
| Jahressumme Sp. 3c (inkl. dieser Abrechnung) | | | | € | |
| | | | | aus Jahressumme Sp. 3c | |
| [1] Berechnung der Sp. 4b: | | | | | |
| 64% bis zu 10.000,00 Euro einschließlich | | | | | |
| 67% vom Mehrbetrag bis zu 30.000,00 Euro einschließlich | | | | | |
| 70% vom Mehrbetrag bis zu 50.000,00 Euro einschließlich | | | | | |
| 50% vom Mehrbetrag über 50.000,00 Euro | | | | | |
| Abzüglich bereits einbehaltener Vergütung (Sp. 4a) | | | | | |
| Summe | | | | | |
| <input type="checkbox"/> keine Vorablieferung | | | | | |
| <input type="checkbox"/> abzüglich bereits abgeliefert im laufenden Abrechnungszeitraum am / (Summe) | | | | | |
| Erstattung aus der Landeskasse, einbehaltener Betrag (KB II, Sp.12,13) | | | | | |
| Abzuliefernder Restbetrag | | | | | |
| Eingegangene und abzuführende Umsatzsteuer | | | | | |
| Abzuliefernder Gesamtbetrag | | | | | |

(Ort, Datum)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in

B. Berechnung der lohnsteuerpflichtigen Nebenbezüge

Der Betrag der einbehaltenen Vergütung aus Teil A Spalte 4b in Höhe von _____ € unterliegt in voller Höhe dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Vermerke der Kasse

Der Abrechnungsschein ist nachgerechnet. Die im Abschnitt B berechnete steuerpflichtige Vergütung ist der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg gemeldet und in der Steuerabzugsliste für den Monat / unter Nr. eingetragen.

(Ort, Datum)

(Buchhalter/in)

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013

Vom 16. Dezember 2022
(2344-II.1)

I.

Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. Juli 2013 (JMBl. S. 79), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 30. November 2018 (JMBl. 2019 S. 2) geändert worden ist – wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vereinbart:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Zustellung eines Dokuments an mehrere Beteiligte“.

b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Zustellung mehrerer Dokumente an einen Beteiligten“.

c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 (aufgehoben)“.

d) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Wahl der Zustellungsart bei Schriftstücken“.

e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Empfangnahme von Dokumenten und Beglaubigung der Schriftstücke“.

f) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Zustellungsnachweis“.

g) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 73 Unpfändbare Sachen und Tiere“.

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Form des Auftrags

(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Absatz 2, 3 und 4, §§ 754, 754a, 802a Absatz 2 ZPO)

¹Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht durch Rechtsverordnung gemäß § 753 Absatz 3

der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindliche Formulare für den Auftrag eingeführt sind. ²Aufträge zur Vollstreckung einer Geldforderung sind unter Verwendung des nach § 5 der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) verbindlich zu nutzenden Formulars zu stellen. ³Einer Verwendung des Formulars bedarf es nicht für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat oder für einen Auftrag zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (§ 1 Absatz 2 GVFV). ⁴Ein elektronisch eingereichter Auftrag muss den Anforderungen des § 130a Absatz 2 bis 4 ZPO und denjenigen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) genügen; § 130a Absatz 6 ZPO gilt entsprechend. ⁵Der nach § 298 Absatz 2 und 3 ZPO anzufertigende Aktenvermerk kann durch den Ausdruck des Prüfvermerks ersetzt werden. ⁶Mündlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“

3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Post“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Zustellungsaufträge mit Auslandsbezug

(1) ¹Gehen dem Gerichtsvollzieher Aufträge in einem Verfahren vor einer ausländischen (nichtdeutschen) Behörde unmittelbar von einer ausländischen Behörde, einem Beteiligten oder einem Beauftragten (zum Beispiel einem deutschen Rechtsanwalt oder Notar) zu, so legt er sie unerledigt seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisungen ab (§ 126 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen [ZRHO]). ²Eine Vorlage ist nicht erforderlich, soweit

1. ausländische Schuldtitel zur Vollstreckung geeignet sind (§§ 40, 41),

2. auf der Grundlage des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 20. März 1928 unmittelbare Zustellungen im Parteibetrieb erfolgen sollen,

3. gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke nach Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 02.12.2020, S. 40; ABl. L 173 vom 30.06.2022, S. 133) im Inland unmittelbar durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden können und dieser das hierbei zu beachtende Verfahren einhält.

³Der Empfänger hat ein Annahmeverweigerungsrecht von zwei Wochen, sofern das zuzustellende Schriftstück nicht in einer Sprache abgefasst oder in eine Sprache übersetzt ist, die er versteht oder die Amtssprache am Zustellungsort ist. ⁴Der Empfänger ist durch den Gerichtsvollzieher mit dem Formblatt L über sein Annahmeverweigerungsrecht zu belehren, sofern das zuzustellende Schriftstück nicht in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen am Zustellungsort abgefasst oder in diese übersetzt ist. ⁵Zu diesem Zweck sollte dem Zustellungsantrag erforderlichenfalls das Formblatt L in der oder einer der Amtssprachen des Ursprungsstaats und der

oder einer der Amtssprachen am Zustellungsort beigefügt sein. ⁶Bei Anzeichen dafür, dass der Empfänger eine Amtssprache eines weiteren Mitgliedstaates versteht, ist das Formblatt auch in dieser Sprache beizufügen.

(2) ¹Aufträge zu Zustellungen nach Orten außerhalb des Bereichs deutscher Gerichtsbarkeit legt der Gerichtsvollzieher unerledigt seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisung ab. ²Für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gelten die besonderen Bestimmungen nach § 15 Absatz 1 Satz 3.“

5. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Zustellung eines Dokuments an mehrere Beteiligte

(1) ¹Eine Zustellung an mehrere Beteiligte ist bei der Zustellung eines Dokuments als Schriftstück (§ 193 ZPO) durch Übergabe einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift und bei der Zustellung eines Dokuments als elektronisches Dokument (§ 193a ZPO) durch Zustellung an jeden einzelnen Beteiligten zu bewirken. ²Dies gilt auch, wenn die Zustellungsempfänger in häuslicher Gemeinschaft leben (zum Beispiel Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder).

(2) ¹Bei der Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter (zum Beispiel den gesetzlichen Vertreter oder Prozessbevollmächtigten) genügt es, wenn dem Vertreter nur eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift eines Schriftstücks übergeben oder das elektronische Dokument einmal zugestellt wird. ²Einem bloßen Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind in einer einzigen Zustellung so viele Ausfertigungen oder Abschriften eines Schriftstücks zu übergeben, wie Beteiligte vorhanden sind.

(3) Ist der Zustellungsadressat der Zustellung zugleich für seine eigene Person und als Vertreter beteiligt, so muss die Zustellung an ihn in seiner Eigenschaft als Vertreter besonders erfolgen.“

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Zustellung mehrerer Dokumente an einen Beteiligten

(1) Sind einem Beteiligten mehrere Dokumente zuzustellen, die verschiedene Rechtsangelegenheiten betreffen, so stellt der Gerichtsvollzieher jedes Dokument besonders zu.

(2) Betreffen die Dokumente dieselbe Rechtsangelegenheit, so erledigt der Gerichtsvollzieher den Auftrag durch eine einheitliche Zustellung, wenn die Dokumente als zusammengehörig gekennzeichnet sind oder wenn der Auftraggeber eine gemeinsame Zustellung beantragt hat.“

7. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Vorbereitung der Zustellung

¹Die Zustellung ist mit Sorgfalt vorzubereiten. ²Der Gerichtsvollzieher prüft dabei auch, ob Schriftstücke unterschrieben

und ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften in der erforderlichen Zahl vorhanden sind. ³Reicht der Auftraggeber das zuzustellende Dokument als elektronisches Dokument ein, prüft der Gerichtsvollzieher, ob das Dokument nach Maßgabe des § 130a ZPO wirksam eingegangen ist. ⁴Er sorgt dafür, dass Mängel auf dem kürzesten Wege abgestellt werden, möglichst sofort bei Entgegennahme des Auftrags. ⁵Soweit es zugänglich ist, beseitigt er die Mängel selbst.“

8. § 14 wird aufgehoben.

9. Die Überschrift von § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Wahl der Zustellungsart bei Schriftstücken“.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Empfangnahme von Dokumenten und Beglaubigung der Schriftstücke
(§§ 192, 193 ZPO)“.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Beim Empfang der zuzustellenden Schriftstücke vermerkt der Gerichtsvollzieher den Zeitpunkt der Übergabe auf den Urschriften, Ausfertigungen und allen Abschriften. ²Bei unmittelbar erteilten Aufträgen bescheinigt er der Partei auf Verlangen den Zeitpunkt der Übergabe. ³Fertigt der Gerichtsvollzieher von einem elektronischen Dokument die für die Zustellung als Schriftstück erforderlichen Abschriften als Ausdrucke selbst, vermerkt er auf allen Abschriften den Zeitpunkt des Eingangs und den Übermittlungsweg oder fügt den Abschriften jeweils einen Ausdruck des technischen Prüfdokuments bei.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Soll ein Dokument als Schriftstück zugestellt werden, hat der Rechtsanwalt, der eine Partei vertritt, dem Gerichtsvollzieher die zur Ausführung des Zustellungsauftrags erforderlichen Abschriften mit zu übergeben, wenn er dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument in Papierform übermittelt.“

d) In Absatz 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(EDRDG)“ durch den Klammerzusatz „(RDGEG)“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

¹Die persönliche Zustellung führt der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 191 bis 193, 194, 195 und §§ 166 bis 172, 174 bis 190 ZPO aus. ²§ 58 Absatz 1 Satz 2 ist zu beachten.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Wörter „eines Schriftstücks“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Ist im Auftrag eine Person als rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter mit den erforderlichen Angaben bezeichnet, so stellt der Gerichtsvollzieher nach Vorlage der schriftlichen Vollmacht an diese Person zu. ²Das gilt auch, wenn anlässlich der Zustellung ein anderer rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter die Vertretung des Adressaten anzeigt. ³Die Vollmacht kann als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzugefügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen hat. ⁴Es bedarf keiner Ermittlungen darüber, ob ein Dritter bevollmächtigt ist oder ob die ihm vorgelegte Vollmacht ordnungsgemäß ist. ⁵Die Zustellung unterbleibt, wenn der Gerichtsvollzieher Zweifel an der Echtheit und am Umfang der Vollmacht hat. ⁶Auf der Zustellungsurkunde (§ 24) ist zu vermerken, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat. ⁷Erfolgt die Zustellung als elektronisches Dokument kann der Gerichtsvollzieher einen gesonderten Vermerk erstellen, aus dem er mit automatisierter Eingangsbestätigung und zuzustellendem Dokument ein neues, einheitliches elektronisches Dokument herstellt.“

13. § 22 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Dies gilt nicht, wenn die Ersatzzustellung mit der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO verbunden und der Ersatzempfänger zur Abgabe der Erklärung bereit ist und seine Befugnis versichert oder sich an die Zustellung sofort eine Vollstreckungshandlung anschließt.“

14. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24
Zustellungsnachweis
(§§ 193, 182, § 193a Absatz 2 ZPO)

(1) ¹Der Gerichtsvollzieher nimmt über jede von ihm bewirkte Zustellung eines Schriftstücks am Zustellungsort eine Urkunde auf, die den Bestimmungen des § 193 Absatz 2 und § 182 ZPO entsprechen muss. ²Als Nachweis der Zustellung eines elektronischen Dokuments dient die automatisierte Eingangsbestätigung (§ 193a Absatz 2 Satz 1 ZPO).

(2) ¹Hat der Auftraggeber die genaue Angabe der Zeit der Zustellung verlangt oder erscheint diese Angabe nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers im Einzelfall von Bedeutung, so ist die Zeit in der Zustellungsurkunde auch nach Stunden und Minuten zu bezeichnen. ²Dies gilt zum Beispiel bei der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner, bei der Benachrichtigung des Drittschuldners nach § 845 ZPO sowie dann, wenn durch die Zustellung eine nach Stunden berechnete Frist in Lauf gesetzt wird.

(3) ¹Die Zustellungsurkunde ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen damit zu verbindenden Vordruck nach Anlage 1 der Zustellungsvordruckverordnung zu setzen. ²Auf der Zustellungsurkunde vermerkt der Gerichtsvollzieher die Person, in deren Auftrag er zugestellt hat. ³Hat der Auftraggeber dem Gerichtsvoll-

zieher das zuzustellende Dokument elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt, verbindet der Gerichtsvollzieher die automatisierte Eingangsbestätigung mit dem zuzustellenden elektronischen Dokument und übermittelt diese anschließend dem Auftraggeber. ⁴Hierzu kann der Gerichtsvollzieher aus automatisierter Eingangsbestätigung und zuzustellendem Dokument ein neues, einheitliches elektronisches Dokument herstellen.

(4) ¹Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit ihm zu verbindenden Bogen zu setzen. ²Die Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde kann dadurch ersetzt werden, dass der Gerichtsvollzieher den Tag der Zustellung auf dem zu übergebenden Schriftstück vermerkt. ³Jedoch soll der Gerichtsvollzieher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, wenn der Zustellungsadressat ein anzuerkennendes Interesse daran hat, die Wirksamkeit der Zustellung anhand einer Zustellungsurkunde nachzuprüfen.

(5) ¹Ist die Zustellungsurkunde auf einem Vordruck oder die für den Empfänger beglaubigte Abschrift auf einem besonderen Bogen geschrieben, so ist besonders darauf zu achten, dass die herzustellende Verbindung mit dem Schriftstück haltbar ist. ²Auf der Urkunde ist in diesem Fall auch die Geschäftsnummer anzugeben, die das zuzustellende Schriftstück trägt.

(6) ¹Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, unverzüglich zu übergeben oder zu übersenden. ²War der Auftrag von mehreren Personen erteilt, so übermittelt der Gerichtsvollzieher beim Fehlen einer besonderen Anweisung die Urkunde an eine von ihnen, die er nach seinem Ermessen auswählt. ³Hatte die Geschäftsstelle den Auftrag vermittelt, so übermittelt der Gerichtsvollzieher die Zustellungsurkunde unmittelbar dem Auftraggeber, der die Vermittlung der Geschäftsstelle in Anspruch genommen hatte.“

15. In § 27 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Wörter „des Schriftstücks“ eingefügt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zustellung von Dokumenten mit unsittlichem, offensichtlich rechtsmissbräuchlichem, beleidigendem oder sonst strafbarem Inhalt sowie die Zustellung von verschlossenen Sendungen im Parteauftrag lehnt der Gerichtsvollzieher ab.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Ist bei der Zustellung einer schriftlichen Willenserklärung dem Adressaten zugleich eine Urkunde vorzulegen (vergleiche zum Beispiel §§ 111, 174, 410, 1160, 1858 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]), so bewirkt der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Auftraggebers auch die Vorlegung. ²Die Zustellung durch die Post oder auf elektronischem Weg ist in diesem Fall ausgeschlossen. ³Trifft der Gerichtsvollzieher den Adressaten nicht an, so legt er die Urkunde der Per-

son vor, an die er ersatzweise zustellt. ⁴In der Zustellungsurkunde ist anzugeben, welcher Person die Urkunde vorgelegt worden ist. ⁵Ist die Vorlegung unterblieben, so sind die Gründe hierfür in der Zustellungsurkunde zu vermerken; außerdem ist ausdrücklich zu beurkunden, ob der Gerichtsvollzieher zur Vorlegung imstande und bereit gewesen ist. ⁶Die vorzulegende Urkunde wird nur zugestellt, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt.“

17. In § 30 Absatz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 372a Absatz 2“ ein Komma gesetzt und nach der Angabe „§ 380 Absatz 2“ ein Komma gestrichen.

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Gerichtsvollzieher hat den Mangel der Vollmacht oder der Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung gemäß § 753a ZPO grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen (zum Beispiel bei Inkassodienstleistern).“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Aufgrund eines entsprechenden Auftrags hat der nach § 17 GVO zuständige Gerichtsvollzieher den Aufenthalt des Schuldners nach Maßgabe des § 755 ZPO zu ermitteln. ²Der Gläubiger kann dem Gerichtsvollzieher zum Nachweis, dass der Aufenthaltsort des Schuldners nicht zu ermitteln ist (§ 755 Absatz 2 Satz 1 ZPO), eine entsprechende Auskunft der Meldebehörde vorlegen, die der Gläubiger selbst bei dieser eingeholt hat. ³Die Negativauskunft sollte in der Regel bei der Auftragserteilung nach § 755 Absatz 2 Satz 1 ZPO nicht älter als ein Monat sein.“

c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Der Gerichtsvollzieher kann die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft dahingehend, ob nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr für Leib und Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckung beteiligten Person besteht, sowie Unterstützung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung ersuchen (§ 757a ZPO). ²Der notwendige Inhalt eines Auskunftersuchens ist in § 757a Absatz 2 ZPO geregelt. ³Ein Unterstützungersuchen kann darüber hinaus entweder sogleich mit einem Auskunftersuchen verbunden werden (§ 757a Absatz 3 Satz 2 ZPO), erst nach einer polizeilichen Auskunft (§ 757a Absatz 3 Satz 1 ZPO) oder unter besonderen Voraussetzungen auch isoliert von einem Auskunftersuchen (§ 757a Absatz 4 Satz 1 ZPO) gestellt werden. ⁴Der notwendige Inhalt eines isoliert gestellten Unterstützungersuchens ist in § 757a Absatz 4 Satz 2 ZPO normiert. ⁵Nach Erledigung des Vollstreckungsauftrages hat der Gerichtsvollzieher die betroffenen Personen unverzüglich über das oder die vorangegangenen Ersuchen zu informieren (§ 757a Absatz 5 Satz 1 ZPO).“

19. In § 33 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 901 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g ZPO“ ersetzt.

20. In § 35 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 901 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g ZPO“ ersetzt.

21. In § 38 Nummer 25 werden nach der Angabe „(§ 257 InsO)“ die Wörter „sowie rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplänen (§ 71 StaRUG)“ eingefügt.

22. § 43 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. bei gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen grundsätzlich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz; ist der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig, so kann die vollstreckbare Ausfertigung auch von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt werden (§§ 724, 725 ZPO); dies gilt auch für die Gerichte für Arbeitssachen und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.“

23. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 88, 139 InsO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 88 Absatz 1, § 139 InsO)“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, so beträgt die Frist drei Monate (§ 88 Absatz 2 InsO).“

b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „sowie im vereinfachten Insolvenzverfahren (§ 313 Absatz 3 Inso)“ gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Ein ausländisches Insolvenzverfahren erfasst auch das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners (Artikel 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung [EGInsO], Artikel 20 der Verordnung [EU] 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren – ABl. L 141 S. 19, ber. 2016 L 349 S. 6).“

d) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Nach der Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Erlangung der Restschuldbefreiung (§ 287a InsO) ist die Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners nicht zulässig, solange nicht die Restschuldbefreiung versagt worden ist (§ 294 Absatz 1, § 299 InsO).“

24. § 60 Absatz 1 Satz 8 wird gestrichen.

25. § 63 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Gerichtsvollzieher kann die Aufforderung oder Mitteilung auch unter entsprechender Anwendung des § 191 ZPO in Verbindung mit den §§ 173, 178 bis 181 ZPO zustellen.“

26. § 73 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 73
Unpfändbare Sachen und Tiere
 (§§ 811, 863 ZPO)

¹Die in § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 ZPO bezeichneten Sachen oder die in § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ZPO bezeichneten Tiere kann der Gerichtsvollzieher nur dann pfänden, wenn:

1. der Vorbehaltsverkäufer wegen der durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Kaufpreisforderung aus dem Verkauf der zu pfändenden Sache oder des zu pfändenden Tieres vollstreckt und auf die Pfändbarkeit hinweist,
2. ein einfacher Eigentumsvorbehalt, der sich lediglich auf die verkaufte, unter Eigentumsvorbehalt übereignete Sache oder auf das verkaufte, unter Eigentumsvorbehalt übereignete Tier erstreckt und mit dem Eintritt der Bedingung der sofortigen Kaufpreiszahlung erlischt, oder ein weitergegebener einfacher Eigentumsvorbehalt gegeben ist, bei dem der Vorbehaltsverkäufer mit dem Käufer einen einfachen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, aber seinerseits die Sache oder das Tier von seinem Lieferanten ebenfalls nur unter einfachem Eigentumsvorbehalt erworben hatte, und
3. der Vorbehaltskäufer die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts durch Originalurkunden oder beglaubigte Ablichtungen derselben nachweist.

²Wegen der an ihn abgetretenen Kaufpreisforderung kann auch der Lieferant des Verkäufers die Sache oder das Tier pfänden lassen. ³Soweit sich der Nachweis des einfachen oder weitergegebenen einfachen Eigentumsvorbehalts nicht aus dem zu vollstreckenden Titel ergibt, kommen als Nachweis auch andere Urkunden (§ 416 ZPO), insbesondere der Kaufvertrag, in Betracht.“

27. In § 77 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 851b Absatz 2 Satz 1, § 813b Absatz 2 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 851b Absatz 2 Satz 1 ZPO)“ ersetzt.

28. In § 86 Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(§ 811c Absatz 2 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 811 Absatz 3 ZPO)“ ersetzt.

29. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung bei einer Person beauftragt, die Landwirtschaft betreibt, und werden voraussichtlich

1. Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind,
2. Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO,
3. Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ZPO oder
4. landwirtschaftliche Erzeugnisse

zu pfänden sein, so zieht der Gerichtsvollzieher einen landwirtschaftlichen Sachverständigen hinzu, wenn anzunehmen ist, dass der Wert der zu pfändenden Sachen und Tiere insgesamt den Betrag von 2 000 Euro übersteigt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Sachen“ werden die Wörter „und Tiere“ eingefügt.

bb) Die Wörter „§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO“ werden durch die Angabe „§ 813 Absatz 3 ZPO“ ersetzt.

30. § 101 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO“ durch die Wörter „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO“ durch die Wörter „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO“ ersetzt.

31. § 102 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „und ob die Früchte ganz oder zum Teil zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu der voraussichtlich gleiche oder ähnliche Erzeugnisse gewonnen werden (§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO)“ durch die Wörter „und ob die Früchte ganz oder zum Teil für die Ausübung der Erwerbstätigkeit benötigt werden (§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO)“ ersetzt.

32. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Pfändung einer Forderung ist mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen (§ 829 Absatz 3 ZPO). ²Die Zustellung an den Drittschuldner ist daher regelmäßig vor der Zustellung an den Schuldner durchzuführen, wenn nicht der Auftraggeber ausdrücklich etwas anderes verlangt (vergleiche Absatz 3). ³Diese Zustellung ist zu beschleunigen; in der Zustellungsurkunde über die Zustellung eines Schriftstücks ist der Zeitpunkt der Zustellung nach Stunde und Minute anzugeben. ⁴Bei Zustellung durch die Post ist nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu verfahren. ⁵Ist der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung mehrerer Pfändungsbeschlüsse an denselben Drittschuldner beauftragt, so stellt er sie alle in dem gleichen Zeitpunkt zu. ⁶Der Gerichtsvollzieher vermerkt in den einzelnen Zustellungsurkunden, welche Beschlüsse er gleichzeitig zugestellt hat. ⁷Lässt ein Gläubiger eine Forderung pfänden, die dem Schuldner gegen ihn selbst zusteht, so ist der Pfändungsbeschluss dem Gläubiger wie einem Drittschuldner zuzustellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss, wenn der Beschluss als Schriftstück zugestellt wird, in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO).“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss als elektronisches Dokument zu, muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Beschluss übermittelt werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO).“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 10 werden Sätze 5 bis 11.

dd) In dem neuen Satz 5 wird nach den Wörtern „Erklärung, die der Drittschuldner bei der“ das Wort „persönlichen“ eingefügt.

ee) Die neuen Sätze 8 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„⁸Sollen mehrere Drittschuldner, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken ansässig, aber in einem Pfändungsbeschluss genannt sind, mündlich zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden, so führt zunächst der für die Zustellung an den zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher die erforderlichen Zustellungen aus. ⁹Hier nach gibt er den Pfändungsbeschluss an den Gerichtsvollzieher ab, der für die persönliche Zustellung an den an oberster Stelle stehenden unerledigten Drittschuldner örtlich zuständig ist. ¹⁰Dieser verfährt ebenso, bis an sämtliche Drittschuldner zugestellt ist. ¹¹Die Zustellung an den Schuldner (vergleiche Absatz 3) nimmt der zuletzt tätig gewesene Gerichtsvollzieher vor.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Nach der Zustellung an den Drittschuldner stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss mit dem Zustellungsnachweis an den Drittschuldner – im Fall der Zustellung durch die Post mit einer beglaubigten Abschrift der Postzustellungsurkunde – auch ohne besonderen Auftrag sofort dem Schuldner zu. ²Muss diese Zustellung im Ausland bewirkt werden, so geschieht sie in der Regel durch Aufgabe zur Post. ³Die Zustellung an den Schuldner unterbleibt, wenn eine öffentliche Zustellung erforderlich sein würde. ⁴Ist auf Verlangen des Gläubigers die Zustellung an den Schuldner erfolgt, bevor die Zustellung an den Drittschuldner stattgefunden hat oder ehe die Postzustellungsurkunde dem Gerichtsvollzieher zugegangen ist, so stellt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Zustellungsnachweis nachträglich zu. ⁵Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden (zum Beispiel bei Pfändung von Urheber- und Patentrechten), so ist die Pfändung mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner erfolgt (§ 857 Absatz 2 ZPO).“

33. § 126 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Stellt er die Benachrichtigung als elektronisches Dokument zu, dient ihm zur Beurkundung die automatisierte Eingangsbestätigung.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

34. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„⁶Die Zustellung kann unterbleiben, wenn der Schuldner unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt unbekannt ist und ihm die Benachrichtigung auch nicht als elektronisches Dokument übermittelt werden kann.“

b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „811c, 812,“ gestrichen.

35. § 141 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 141
**Einholung der Auskünfte Dritter
zu Vermögensgegenständen**
(§ 802i ZPO)

¹Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher beauftragen, gemäß § 802i Absatz 1 ZPO bei Dritten Auskünfte zu Vermögensgegenständen des Schuldners einzuholen. ²Im Hinblick auf Anträge von Folgegläubigern ist § 802i Absatz 4 und 5 ZPO zu beachten.“

36. § 145 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 14 wird wie folgt neu gefasst:

„¹⁴Einer Vollziehung des Haftbefehls steht entgegen, dass der Schuldner sofortige Beschwerde gegen den Haftbefehl eingelegt hat (§ 570 Absatz 1 ZPO).“

b) Satz 15 wird gestrichen.

37. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Vollziehung des Arrestes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat zulässig. ²Die Frist beginnt mit der Verkündung des Arrestbefehls oder dessen Zustellung an den Gläubiger (§ 929 Absatz 2 Satz 1 ZPO). ³Kann ein ausländischer Sicherheitstitel im Inland ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollzogen werden, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate (§ 929 Absatz 2 Satz 2 ZPO). ⁴Dasselbe gilt für die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung, soweit sich nicht aus den darin getroffenen Anordnungen etwas anderes ergibt (§ 936 ZPO). ⁵Der Gerichtsvollzieher prüft selbstständig, ob die Ausschlussfrist abgelaufen ist. ⁶Er beachtet dabei, dass der Arrestbefehl dem Gläubiger auch dann zugestellt ist, wenn er ihm an der Amtsstelle

ausgehändigt worden ist (§ 174 ZPO). ⁷Die Frist ist schon dadurch gewahrt, dass der Antrag des Gläubigers auf Vornahme der Vollstreckungshandlung vor ihrem Ablauf bei dem Gerichtsvollzieher eingeht. ⁸Soweit die Vollziehung nicht mehr statthaft ist, lehnt er den Auftrag ab.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „von einem Monat“ gestrichen.

38. § 153 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 3 SchRG“ durch die Angabe „§ 3 SchRG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 482 HGB)“ durch den Klammerzusatz „(§ 930 Absatz 4 ZPO)“ ersetzt.

39. In § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird der Klammerzusatz „(§§ 397, 398, 410, 421, 440 HGB)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 397, 398, 464, 475b, 440 HGB)“ ersetzt.

40. In § 187 Absatz 2 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§§ 440, 623 HGB)“ durch den Klammerzusatz „(§ 440 HGB)“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 8 und Nummer 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee am 1. Juni 2023 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 16. Dezember 2022
(5653-II.1)

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) beschlossen:

A. Grundsätze von allgemeiner Bedeutung

Zu § 1 Nr. 1

Die Gerichtsvollzieherkosten (GV-Kosten) werden für die Landeskasse erhoben.

Zu § 3 Nr. 2

(1) ¹Gibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einen unvollständigen oder fehlerhaften Auftrag zurück, so ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag als abgelehnt zu betrachten ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des auf die Rücksendung folgenden Monats ergänzt oder berichtigt zurückgereicht wird. ²Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so liegt kostenrechtlich kein neuer Auftrag vor. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag zurückgegeben wird, weil die Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte.

(2) ¹Bei bedingt erteilten Aufträgen gilt der Auftrag mit Eintritt der Bedingung als erteilt. ²§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG) bleibt unberührt.

(3) ¹Es handelt sich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen die Schuldnerin oder den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Absatz 1 ZPO die Vermögensauskunft abzunehmen. ²Verbindet die Gläubigerin oder der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 807 Absatz 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widerspricht. ³Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil die Schuldnerin oder der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge.

(4) Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners nach § 802i Absatz 1 Satz 1 ZPO einzuholen oder mehrere der nach § 802i Absatz 1 Satz 1 ZPO erhobenen Daten gemäß § 802i Absatz 4 ZPO an Dritte zu übermitteln, handelt es sich um einen Auftrag.

(5) ¹Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an mehrere Drittschuldnerinnen oder Drittschuldner handelt es sich um mehrere Aufträge. ²Die Zustellungen an Schuldnerin oder Schuldner und Drittschuldnerin oder Drittschuldner sind ein Auftrag. ³Satz 1 gilt für die Zustellung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsprechend.

(6) ¹Mehrere Aufträge liegen vor, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber lediglich als Vertreterin oder Vertreter (z. B. als

Inkassounternehmen, Hauptzollamt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubigerinnen oder Gläubiger.² Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger, denen die Forderung gemeinschaftlich zusteht (z. B. Gesamtgläubigerinnen oder Gesamtgläubiger – § 428 BGB –, Mitgläubigerinnen oder Mitgläubiger – § 432 BGB –, Gesamthandsgemeinschaften) auf Grund eines gemeinschaftlich erwirkten Titels die Vollstreckung oder die Zustellung des Titels beantragen.

(7) Nebengeschäfte im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 GvKostG sind insbesondere

- a) die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist,
- b) die Einholung von Auskünften bei einer der in § 755 ZPO genannten Stellen,
- c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO), es sei denn, die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802a Absatz 2 Satz 2 ZPO).

(8) ¹Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fest, dass die Schuldnerin oder der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, sind die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen anzusetzen. ²Ist die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Absatz 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen. ³Satz 3 der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 9 GvKostG) bleibt unberührt. ⁴Hat die abgebende Gerichtsvollzieherin oder der abgebende Gerichtsvollzieher einen Vorschuss gemäß § 4 GvKostG erhoben, sind die durch Abrechnung des Vorschusses bereits eingezogenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher mitzuteilen.

Zu § 4 Nr. 3

(1) Ein Vorschuss soll regelmäßig nicht erhoben werden bei

- a) Aufträgen von Behörden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit ihnen keine Kostenfreiheit zusteht,
- b) Aufträgen, deren Verzögerung der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber einen unersetzlichen Nachteil bringen würde,
- c) Aufträgen zur Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten.

(2) Bei der Einforderung des Vorschusses ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag erst durchgeführt wird, wenn der Vorschuss gezahlt ist und dass der Auftrag als zurückgenommen gilt, wenn der Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

(3) Für die Einhaltung der Fristen nach § 3 Absatz 4 Satz 5 und § 4 Absatz 2 Satz 2 GvKostG ist bei einer Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Dienstkonto und bei der Übersendung eines Schecks der Tag des Eingangs des Schecks unter der Voraussetzung der Einlösung maßgebend.

(4) Die Rückgabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eingereichten Schriftstücke darf nicht von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Bei länger dauernden Verfahren (z. B. Ratenzahlung, Ruhen des Verfahrens) können die Gebühren bereits vor ihrer Fälligkeit (§ 14 GvKostG) vorschussweise erhoben oder den von der Schuldnerin oder vom Schuldner gezahlten Beträgen (§ 15 Absatz 2 GvKostG) entnommen werden.

Zu § 5 Nr. 4

(1) ¹Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Dienstaufsichtswege nicht ergangen ist, hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtigzustellen (vgl. Nr. 7 Absatz 6). ²Soweit einer Erinnerung abgeholfen wird, wird sie gegenstandslos.

(2) ¹Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einer Erinnerung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist sie mit den Vorgängen der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor vorzulegen. ²Dort wird geprüft, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Landeskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. ³Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor, dass die Erinnerung mit den Vorgängen unverzüglich dem Gericht vorgelegt wird.

(3) Alle gerichtlichen Entscheidungen über Kostenfragen hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor mitzuteilen, sofern diese nicht nach Absatz 2 an dem Verfahren beteiligt waren.

Zu § 7 Nr. 5

¹Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einem Antrag der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners auf Nichterhebung von GV-Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Entscheidung der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner mitzuteilen. ²Erhebt diese oder dieser gegen die Entscheidung Einwendungen, so legt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Vorgänge unverzüglich mit einer dienstlichen Äußerung der unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (§ 1 Satz 3 der Gerichtsvollzieherordnung [GVO]) vor. ³Von dort wird die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor beteiligt; die Nichterhebung der Kosten nach § 7 Absatz 2 Satz 3 GvKostG im Verwaltungsweg wird angeordnet, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. ⁴Anderenfalls wird zunächst geprüft, ob die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner eine Entscheidung im Verwaltungswege oder eine gerichtliche Entscheidung begehrt. ⁵Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet die Dienstvorgesetzte oder der

Dienstvorgesetzte entweder selbst oder legt die Vorgänge mit der Äußerung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers dem Amtsgericht (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GvKostG) zur Entscheidung vor.

Zu § 13
Nr. 6

(1) Von Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten oder sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sollen Kosten nur eingefordert werden, wenn sie sich zur Zahlung bereit erklärt haben.

(2) ¹Können die GV-Kosten wegen Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auch von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber nicht erhoben werden, so teilt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die nicht bezahlten Kosten ohne Rücksicht auf die aus der Landeskasse ersetzten Beträge dem Gericht mit, das die Sache bearbeitet hat (vgl. § 57 GVO). ²Das Gleiche gilt bei gerichtlichen Aufträgen. ³Soweit ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft betroffen ist, meldet die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher dem Gericht im Rahmen der Kostenmitteilung auch das maßgebliche umsatzsteuerpflichtige Entgelt und die Höhe des Entgelts, welches sie oder er zum Vorsteuerabzug angemeldet hat.

(3) ¹Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Absatz 2 der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. ²Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. ³Bei Gebührenfreiheit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von dieser oder diesem einzufordern.

(4) Mitteilungen nach den Absätzen 2 oder 3 können unterbleiben, wenn die Kosten voraussichtlich auch später nicht eingezogen werden können.

(5) In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist zu vermerken, dass die Kostenmitteilung abgesandt oder ihre Absendung gemäß Absatz 4 unterblieben ist.

Zu § 14
Nr. 7

(1) ¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt über jeden kostenpflichtigen Auftrag unverzüglich nach Fälligkeit der Gebühren und Auslagen in den Akten eine Kostenrechnung auf.

²Darin sind anzugeben:

- a) Bezeichnung der Sache,
- b) eine eindeutig identifizierbare, fortlaufende und einmalig gegebene Rechnungsnummer nach landesspezifischer Vorgabe,
- c) die einzelnen Kostenansätze unter Hinweis auf die angewendeten Kostenvorschriften,
- d) gegebenenfalls der auf die Einzelbeträge nach Buchstabe c anzuwendende Steuersatz und Steuerbetrag sowie
- e) empfangene Vorschüsse, gegebenenfalls aufgegliedert in den Nettovorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen und darauf entfallende Umsatzsteuer.

³Sofern die Höhe der Kosten davon abhängt, sind auch der Wert des Gegenstandes (§ 12 GvKostG) und die Zeitdauer des Dienstgeschäfts, beim Wegegeld und bei Reisekosten gemäß Nr. 712 des Kostenverzeichnisses (KV) auch die nach Nr. 18 Absatz 1 maßgebenden Entfernungen anzugeben. ⁴Die Urschrift der Kostenrechnung ist unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung eigenhändig zu unterschreiben.

(2) ¹Die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner umgehend, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung zuzuleitende Reinschrift der Kostenrechnung hat neben den Angaben in Absatz 1 zu enthalten:

- a) Name, Büroanschrift und Kontoverbindung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers,
- b) das Rechnungsdatum,
- c) eine kurze Bezeichnung der Sache sowie
- d) Angaben zur Zahlungsfrist.

²Werden mit der Kostenrechnung auch Kosten für Leistungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geltend gemacht, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind über die in Absatz 1 genannten Angaben hinaus in der Kostenrechnung auch anzugeben:

- a) der vollständige Name und die vollständige Anschrift der nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zuständigen Organisationseinheit nebst der ihr erteilten Steuernummer beziehungsweise Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
- b) für den Fall einer unternehmerischen Auftraggeberin oder eines unternehmerischen Auftraggebers mit Sitz im Ausland deren oder dessen USt-IdNr. und die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“,
- c) der vollständige Name und die vollständige Anschrift der Rechnungsempfängerin oder des Rechnungsempfängers,
- d) das Datum der letzten von der Kostenrechnung erfassten maßgeblichen Vollstreckungshandlung sowie
- e) der Zeitpunkt der Vereinnahmung eines etwa empfangenen Vorschusses.

³Die Reinschrift der Kostenrechnung ist mit der Unterschrift oder dem Dienststempel zu versehen, die auch maschinell erzeugt sein können, und der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung sowie eines Hinweises auf die nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen zum Datenschutz zu übermitteln.

(3) Ist über die Amtshandlung eine Urkunde aufzunehmen, so ist die Kostenrechnung auf die Urkunde zu setzen, mit dieser zu verbinden und auf alle Abschriften zu übertragen.

(4) ¹Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses als Schriftstück an eine Drittschuldnerin oder einen Drittschuldner ist die Abschrift der Kostenrechnung entweder auf die beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder auf die mit dieser zu verbindenden Abschrift der Zustellungsurkunde zu setzen. ²Erfolgt die Zustellung als elektronisches Dokument, so ist die Kostenrechnung mit dem zuzustellenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und der automatisierten Eingangsbestätigung zu verbinden.

(5) Erhält die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner, eine Reinschrift der Kostenrechnung nicht bereits nach den Ab-

sätzen 3 bis 4, so ist ihr oder ihm eine solche, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, umgehend mitzuteilen.

(6) ¹Bei unrichtigem Kostenansatz stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine berichtigte Kostenrechnung auf und zahlt den etwa überzahlten Betrag zurück. ²Dieser Betrag wird in den laufenden Geschäftsbüchern unter besonderer Nummer als Minusbuchung von den Kosten abgesetzt.

(7) Bei der Nachforderung von Kosten ist § 6 GvKostG, bei der Zurückzahlung von Kleinbeträgen § 59 GVO zu beachten.

Nr. 8

(1) ¹Kosten im Betrag von weniger als 2,50 Euro sollen nicht für sich allein eingefordert, sondern vielmehr gelegentlich kostenfrei oder zusammen mit anderen Forderungen eingezogen werden. ²Kleinbeträge, die hiernach nicht eingezogen werden können, sind durch einen Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten zu löschen. ³Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden Bestimmungen (§ 7 Absatz 3 GVO) aus der Landeskasse zu ersetzenden Beträge sind in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II einzutragen. ⁴Der Buchungsvorgang ist dort in Spalte 14 durch den Buchstaben K zu kennzeichnen. ⁵Bei im Dienstregister I verzeichneten Aufträgen sind dort in Spalte 5 die Kosten durch Minusbuchung zu löschen, die aus der Landeskasse zu ersetzenden Auslagen in Spalte 7 einzutragen und der Buchungsvorgang durch den Buchstaben K in Spalte 8 zu kennzeichnen. ⁶Auch wenn Beträge gelöscht sind, können sie später nach Satz 1 eingezogen werden.

(2) Die GV-Kosten können insbesondere erhoben werden

- a) durch Einlösung eines übersandten oder übergebenen Schecks;
- b) durch Einziehung im Lastschriftverfahren;
- c) durch Aufforderung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner, die Kosten innerhalb einer Frist, die regelmäßig zwei Wochen beträgt, unter Angabe der Geschäftsnummer an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher zu zahlen,
- d) ausnahmsweise durch Nachnahme, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.

Nr. 9

(1) ¹Zahlt eine Kostenschuldnerin oder ein Kostenschuldner die angeforderten GV-Kosten nicht fristgemäß, so soll sie oder er gemahnt werden. ²Die Mahnung kann unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie unbeachtet lässt. ³War die Einziehung der Kosten durch Nachnahme versucht, so ist nach Nr. 8 Absatz 2 Buchstabe c zu verfahren; einer Mahnung bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) ¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für den Wohnsitz oder Sitz der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle die zwangsweise Einziehung der rück-

ständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vgl. § 57 GVO). ²Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle noch weitere Forderungen gegen die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. ³Der Kosteneinzugsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen, der auch maschinell erzeugt sein kann. ⁴In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. ⁵Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinzugsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Die eingegangenen Beträge sind in folgender Reihenfolge auf die offenstehenden Kosten anzurechnen, sofern sie zu ihrer Tilgung nicht ausreichen:

- a) Wegegelder und Reisekosten gemäß Nr. 712 KV,
- b) Dokumentenpauschalen,
- c) Pauschale für sonstige bare Auslagen gemäß Nr. 716 KV,
- d) sonstige Auslagen,
- e) Gebühren.

²Sind Kosten für Leistungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geltend gemacht, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind zunächst die auf nicht steuerbare Kosten, steuerbare Kosten und Umsatzsteuer entfallenden Anteile des nach der Kostenrechnung insgesamt zu zahlenden Betrages in das Verhältnis zur Teilzahlung zu setzen. ³Die danach errechneten anteiligen Beträge für steuerbare und nicht steuerbare Kosten sind nach Abzug des auf die Umsatzsteuer entfallenden Betrages im Übrigen gemäß Satz 1 zu verrechnen.

(4) ¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

- a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständige Stelle mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und
- b) nach der Mitteilung der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.

²Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die Beträge durch Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten und stellt gleichzeitig die zu erstattenden Auslagen in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II ein. ³Bei Zustellungs- und Protestaufträgen sind die Beträge durch Minusbuchung in Spalte 5 des Dienstregisters I zu löschen und die zu erstattenden Auslagen dort in Spalte 7 einzustellen.

**B. Grundsätze, die nur für einzelne Kostenvorschriften
von Bedeutung sind**

Zu Nrn. 100, 101 KV
Nr. 10

Für Zustellungen von Amts wegen wird keine Zustellungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 102 KV
Nr. 10a

Für die Beglaubigung der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften wird keine Beglaubigungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 205 KV
Nr. 11

(1) ¹Für eine Anschlusspfändung wird dieselbe Gebühr erhoben wie für eine Erstpfindung. ²Durch die Gebühr wird auch die Zustellung des Pfändungsprotokolls durch die nachpfändende Gerichtsvollzieherin oder den nachpfändenden Gerichtsvollzieher an die erstpfindende Gerichtsvollzieherin oder den erstpfindenden Gerichtsvollzieher (§ 826 Absatz 2 ZPO, § 116 Absatz 2 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher [GVGA]) abgegolten.

(2) Für die Hilfspfändung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nicht erhoben.

Zu Nr. 220 KV
Nr. 12

(1) Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Zahl der entfernten Sachen und die Zahl der Aufträge erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Zeitdauer (vgl. Nr. 15) ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die erforderlich ist, um die Sachen von dem bisherigen an den neuen Standort zu schaffen.

(3) ¹Werden Arbeitshilfen hinzugezogen, so genügt es, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ihnen an Ort und Stelle die nötigen Weisungen gibt und ihnen die weitere Durchführung überlässt. ²Dabei rechnet nur die Zeit, während welcher die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zugegen ist.

Zu Nr. 221 KV
Nr. 13

¹Im Fall der Hilfspfändung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nur erhoben, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger den Pfändungsbeschluss über die dem Papier zugrunde liegende Forderung vorlegt, bevor die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Papier an die Schuldnerin oder den Schuldner zurückgegeben hat. ²Sonst werden nur die Auslagen erhoben.

Zu Nrn. 410, 411 KV
Nr. 14

(1) ¹Die in den Nrn. 410, 411 KV bestimmten Gebühren werden nur erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit dem Angebot der Leistung oder der Beurkundung

des Leistungsangebots außerhalb eines Auftrags zur Zwangsvollstreckung besonders beauftragt war. ²Ein Leistungsangebot im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags nach § 756 ZPO oder die Beurkundung eines solchen Angebots ist Nebengeschäft der Vollstreckungstätigkeit (vgl. § 45 Absatz 4 GVGA).

(2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach Landesrecht für die Amtshandlung sachlich nicht zuständig ist.

Zu Nr. 500 KV
Nr. 15

(1) ¹Bei der Berechnung des Zeitaufwandes für eine Amtshandlung ist auch die Zeit für die Aufnahme des Protokolls, für die Zuziehung von weiteren Personen oder für die Herbeiholung polizeilicher Unterstützung mit einzurechnen. ²Dagegen darf weder die Zeit für Hin- und Rückweg noch die Zeit, die vor der Amtshandlung zur Herbeischaffung von Transportmitteln verwendet worden ist, in die Dauer der Amtshandlung eingerechnet werden (vgl. auch Nr. 12 Absatz 2 und 3).

(2) Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit Nr. 12 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Abschnitt 6. KV
Nr. 16
(weggefallen)

Zu Nr. 710 KV
Nr. 17

(1) Die Pauschale nach Nr. 710 KV wird nur erhoben, wenn die Beförderung der Erledigung einer Amtshandlung dient und durch die Benutzung des eigenen Beförderungsmittels die ansonsten erforderliche Benutzung eines fremden Beförderungsmittels vermieden wird.

(2) Der Name einer mitgenommenen Person und der Grund für die Beförderung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher sind in den Akten zu vermerken.

Zu Nrn. 711, 712 KV
Nr. 18

(1) ¹Die Höhe des Wegegeldes nach Nr. 711 KV hängt davon ab, in welcher Entfernungzone der Ort der am weitesten entfernt stattfindenden Amtshandlung liegt, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt. ²Für jede Amtshandlung kommen zwei Entfernungszonen in Betracht. ³Mittelpunkt der ersten Entfernungzone ist das Hauptgebäude des Amtsgerichts und zwar auch dann, wenn sich die Verteilungsstelle (§ 22 GVO) in einer Nebenstelle oder Zweigstelle des Amtsgerichts befindet. ⁴Mittelpunkt der zweiten Entfernungzone ist das Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers. ⁵Maßgebend ist in beiden Fällen die (einfache) nach der Luftlinie zu messende Entfernung vom Mittelpunkt zum Ort der Amtshandlung. ⁶Die kürzere Entfernung ist entscheidend.

(2) Neben dem Wegegeld werden andere durch die auswärtige Tätigkeit bedingte Auslagen, insbesondere Fahr- und Brücken-

gelder sowie Aufwendungen für eine Übernachtung oder einen Mietkraftwagen nicht angesetzt.

(3) Wird eine Amtshandlung von der Vertretungskraft der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorgenommen, so gilt Folgendes:

a) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft demselben Amtsgericht zugewiesen, so ist für die Berechnung des Wegegeldes in den Fällen der Nr. 711 KV das Geschäftszimmer der Vertretungskraft maßgebend.

b) ¹Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft nicht demselben Amtsgericht zugewiesen, so liegt bei Amtshandlungen der Vertretungskraft im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ein Fall der Nr. 712 KV nicht vor. ²Für die Berechnung des Wegegeldes ist in diesem Fall das Amtsgericht maßgebend, dem die vertretene Gerichtsvollzieherin oder der vertretene Gerichtsvollzieher zugewiesen ist. ³Unterhält die Vertretungskraft im Bezirk dieses Amtsgerichts ein Geschäftszimmer, so ist für die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 von diesem auszugehen.

II.

(1) Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) – Allgemeine Verfügung vom 27. Juli 2001 (JMBL. S. 175), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 25. November 2020 (JMBL. S. 147) geändert worden ist – außer Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Aufgaben und Organisation der ADV-Leitstelle für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 26. Juni 2012

Vom 16. Dezember 2022
(1500-I.038)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 26. Juni 2012 (JMBL. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Satz 1 und 2, Nummer 1.3 sowie 1.5 Satz 1 wird das Wort „Potsdam“ durch die Wörter „Brandenburg an der Havel“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte vom 7. Oktober 2022

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen der Justiz des Landes Baden-Württemberg, des Freistaats Bayern, des Landes Berlin, des Landes Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Hessen, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landes Niedersachsen, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, des Freistaats Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt, des Landes Schleswig-Holstein und des Freistaats Thüringen über den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte ist nach ihrem Paragraphen 9 am 7. Oktober 2022 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 21. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Verwaltungsvereinbarung über den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

treffen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Zweck

(1) Diese Vereinbarung regelt den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen

der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte, soweit sie nicht nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (nachfolgend: EUSTa-VO) durch die Europäische Staatsanwaltschaft zu tragen sind.² Bei der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft handelt es sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe; die Kosten werden von den Parteien gemeinsam getragen.³ Die Vereinbarung regelt zugleich den Verbleib von Einnahmen der Staatskasse.

(2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist insbesondere der Umgang mit folgenden Kosten und Entschädigungszahlungen:

- a) Kosten des Ermittlungsverfahrens, insbesondere
 - Vergütung von Sachverständigen,
 - Vergütung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern,
 - Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Dritten,
 - Kosten der notwendigen Verteidigung, soweit diese vor Anklageerhebung fällig werden oder das Ermittlungsverfahren endgültig eingestellt wird, und
 - Kosten für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ermittlungstätigkeit in Einzelverfahren,
- b) Kosten für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sitzungsvertretung, sofern die Anklage nicht zu einem Gericht am Sitz des Zentrums, das die Ermittlungen geführt hat, erhoben worden ist,
- c) Kosten des Vollzugs der Untersuchungshaft in dem Land, dessen Zentrum die Ermittlungen führt, bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens,
- d) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, soweit diese im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch eine deutsche Strafverfolgungsbehörde oder ein deutsches Gericht angeordnet wurden (§ 8 Satz 2 des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes – EUSTaG) und soweit das Amtsgericht am Sitz des Zentrums gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) über die Entschädigungspflicht entschieden hat, und
- e) sonstige Kosten der Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft im Rahmen eines konkreten Ermittlungsverfahrens erforderlich werden, soweit sie der Höhe nach angemessen und nicht nach Artikel 91 Absatz 4 bis 6 EUSTa-VO von der Europäischen Staatsanwaltschaft oder nach Absatz 4 von den Zentrumsländern zu tragen sind.

(3) Erfasst werden auch solche Kosten, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung seit der Aufnahme des operativen Betriebs der Europäischen Staatsanwaltschaft am 1. Juni 2021 entstanden sind, und zwar auch dann, wenn ein anderes als das in § 5 Absatz 1 genannte Land in Vorleistung getreten ist.

(4) Die Kosten für die Ausstattung und den Betrieb der deutschen Zentren (vgl. Erwägungsgrund 113 der EUSTa-VO), ins-

besondere die Kosten für Büroausstattung und Kommunikation sowie die Personalkosten für Folgedienste, werden von dem jeweiligen Zentrumsland getragen und nicht ausgeglichen.

(5) Die Gerichtskosten und Auslagen eines Verfahrens vor den Strafgerichten werden mit Ausnahme der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Kosten nicht ausgeglichen.

§ 2

Kosten des Ermittlungsverfahrens; Reisekosten nach Anklageerhebung

Die Anweisung der in § 1 Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Kosten erfolgt durch die zuständige Stelle am Sitz des Zentrums, das die Ermittlungen führt, nach Maßgabe oder in entsprechender Anwendung der dort geltenden landesrechtlichen Vorgaben.

§ 3

Kosten des Vollzugs der Untersuchungshaft

¹Maßgeblich für die Berechnung der Kosten nach § 1 Absatz 2 Buchstabe c sind die länderindividuellen Tageshaftkostensätze, die auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Berechnungsschemas der Tageshaftkosten einer oder eines Gefangenen (tatsächliche Belegung) jährlich zu ermitteln sind. ²Auf dieser Basis erfolgt für jedes Jahr die Abrechnung der bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens dem jeweiligen Zentrumsland entstandenen Kosten.

§ 4

Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

¹Die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) trifft die Justizverwaltung des Landes, dessen Zentrum die Ermittlungen im ersten Rechtszug zuletzt geführt hat. ²Landesinterne Übertragungen dieser Zuständigkeit bleiben unberührt.

§ 5

Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen

(1) Bei der Anweisung oder der sonstigen Übernahme der von den nationalen Behörden zu tragenden Kosten und Entschädigungszahlungen im Sinne von § 1 Absatz 2 tritt das Land, dessen Zentrum das Verfahren, in dem die Kosten und Entschädigungszahlungen anfallen, führt oder geführt hat, in Vorleistung.

(2) Die vorgenannten Kosten und Entschädigungszahlungen werden von den Parteien anteilig nach dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel getragen.

(3) ¹Jedes Zentrumsland soll bis zum 31. Juli des Folgejahres für das abgelaufene Haushaltsjahr eine Aufstellung über alle Kosten und Entschädigungszahlungen im Sinne dieser Vereinbarung erstellen sowie die angefallenen Kosten den übrigen Parteien nach Maßgabe von Absatz 2 in Rechnung stellen. ²Die Kostenschuldner begleichen die Rechnungsbeträge bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres. ³Die Zentrumsländer können im Rahmen ihrer landesrechtlichen Vorschriften vereinbaren, dass die Kosten gegenseitig aufgerechnet werden.

(4) ¹Jedes Zentrumsland benennt gegenüber den übrigen Parteien die für die Aufstellung und Abrechnung nach Absatz 3 Satz 1 zuständigen Stellen. ²Jede Partei benennt die für den Empfang der Abrechnung zuständige Stelle sowie Ansprechpersonen für sonstige Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung.

§ 6

Einnahmen

Die Einnahmen der Staatskasse verbleiben bei dem Land, in dem die Entscheidung ergangen ist.

§ 7

Salvatorische Klausel und Überprüfung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

(2) Die Vereinbarung ist nach Ablauf von drei Jahren und sodann alle fünf Jahre auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

§ 8

Haushaltsvorbehalt

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber.

§ 9

Inkrafttreten der Vereinbarung

¹Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. ²Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts –
richterliche Geschäftsverteilung 2023

VI. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin,
des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,

des Landgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam, des Landgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin, aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam, aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus, aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Vorsitzenden Richter am Landgericht**: Richter am Landgericht Dr. Sascha Beck in Potsdam; zum **Richter/zur Richterin**: Assessor Jonas Wegg, Assessorin Laura Löpelt; zur **Sozialoberamtsrätin**: Sozialamtsrätin Anja Zahl in Potsdam; zur **Justizamtsrätin/zum Justizamtsrat**: Justizamtfrau Eva Schneider in Strausberg, Justizamtsrat Alexander Richter in Potsdam, Justizamtsrat Steffen Löwe in Luckenwalde; zur **Justizamtfrau/zum Justizamtsrat**: Justizoberinspektorin Susanne Messow in Zehdenick, Justizoberinspektorin Diana Burkhardt in Nauen, Justizoberinspektorin Stefanie Rensch in Neuruppin, Justizoberinspektorin Kathrin Schlenker in Neuruppin, Justizoberinspektorin Nadja Böhme in Zossen, Justizoberinspektor Ingo Lenz in Neuruppin; zur **Justizoberinspektorin/zum Justizoberinspektor**: Justizinspektorin Cathleen Schneider in Frankfurt (Oder), Justizinspektorin Steffi Merkner in Potsdam, Justizinspektorin Anja Held in Potsdam, Justizinspektorin Josefine Müller in Strausberg; zur **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Carola Kästner in Strausberg, Justizobersekretärin Stefanie Kallies in Neuruppin; zum **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister Steffen Palicki in Cottbus, Justizhauptwachtmeister Uwe Badtke in Cottbus, Justizhauptwachtmeister Patrick Fürst in Frankfurt (Oder), Justizhauptwachtmeister Mathias Lutter in Bernau bei Berlin

Versetzt:

Richter am Amtsgericht Christian Schack vom Amtsgericht Brandenburg an der Havel als Richter am Landgericht an das Landgericht Potsdam; Justizhauptsekretärin Sabine Bauth aus dem Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen nach Potsdam; Justizobersekretärin Kathrin Lutze von der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg nach Cottbus

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Peter Rhein aus Cottbus; Justizoberamtsrätin Margot Fourmont aus Neuruppin; Justizamtfrau Karola Noske aus Zossen; Justizamtsinspektorin Kornelia Kotula aus Potsdam; Erste Justizhauptwachtmeisterin Christina Theel aus Frankfurt (Oder)

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Maria Elisabeth Schwarz und Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Dzenita Sirucic in Cottbus; zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)/zum Staatsanwalt (Richter auf Probe)**: Assessorin Stephanie Simmchen, Assessorin Dr. Aleksandra Ligocka und Assessorin Iwona Pagenkopf in Frankfurt (Oder), Assessor Dr. David Lind in Cottbus; zum **Regierungsdirektor**: Oberregierungsrat Markus Hower bei der Generalstaatsanwaltschaft

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Janina Hallex-Osorio in Frankfurt (Oder)

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Richter am Sozialgericht**: Richter Jan Rittmeyer in Frankfurt (Oder); zur **Ersten Justizhauptwachtmeisterin – A 6 –**: Justizhauptwachtmeisterin Renate Schneider in Potsdam

Ruhestand:

Richter am Landesozialgericht Rolf Hill; Richter am Landesozialgericht Jürgen Ney

Arbeitsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Justizinspektor**: Lukas Heinz Schröglmann in Berlin, Landesarbeitsgericht

Ruhestand auf eigenen Antrag:

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Anette Frölich aus Berlin, Landesarbeitsgericht

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zum **Notariatsverwalter**: Notarassessor Matti Nedoma in Beeskow für die ehemalige Amtsstelle Berndt

Beendigung Notariatsverwaltung:
Notarassessor Martin Werner in Königs Wusterhausen für die Amtsstelle Kernchen, Notarin a. D. Heidrun Berndt für ihre bisherige Amtsstelle in Beekow

Justizvollzug

Ernannt:
zum **Regierungsrat – A 13 – (Beamter auf Lebenszeit)**: Regierungsrat Konstantin Seumel bei der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen; zur **Regierungsrätin – A 13 – (Beamtin auf Probe)**: Regierungsbeschäftigte Bettina Siegel bei der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen; zur **Sozialinspektorin – A 9 –**

(Beamtin auf Lebenszeit): Sozialinspektorin Saskia Rohde-Schmidt bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg – Teilanstalt Neuruppin-Wulkow; zum **Justizvollzugshauptsekretär – A 8 – (Beamter auf Lebenszeit)**: Justizvollzugshauptsekretär Bart Durlik bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg – Teilanstalt Neuruppin-Wulkow

Ruhestand:
Regierungsamtsrätin Sabine Garbe aus Brandenburg an der Havel; Justizvollzugsamtsinspektorin Sylvia Heise-Werner aus Neuruppin-Wulkow

Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg

Ernannt:
zum **Regierungsamtsrat**: Mirko Schöne; zur **Regierungsamtsfrau**: Jana Buske; zur **Regierungsoberinspektorin**: Laura Senger

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushalterischen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Cottbus
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Potsdam
zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Cottbus
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Eberswalde
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Lübben
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Perleberg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Rathenow

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung einer der Stellen bei dem Landgericht Potsdam richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber, die bereits eine Planstelle in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg innehaben.

Die Ausschreibung der übrigen Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Cottbus

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Verwaltungsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

III.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg soll **eine Richterin oder ein Richter** auf Probe (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) für die Sozialgerichtsbarkeit eingestellt werden.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens befriedigendem Ergebnis (mindestens acht Punkte) abgelegt haben.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit der Beiziehung ihrer Personalakten und der Einsichtnahme in diese durch die Mitglieder des Präsidialrats und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2023** an die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, zu richten.

IV.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

für die Neubesetzung einer Notarstelle in Brandenburg an der Havel zum 1. April 2023.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 5a Satz 1 der Bundesnotarordnung soll zum hauptberuflichen Notar in der Regel nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen dreijährigen Anwärterdienst als Notar-assessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **16. Februar 2023** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 22. September 2022 (JMBl. S. 102) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54, 14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0